

Wichtige Information zu Betriebserlaubnis bei UmF

Kathrin Wagner An: Gabriele Stöhr
Gesendet von: Gabriele Stöhr

06.10.2015 13:39

Liebe Kolleginnen und Kollegen im Fachbereich Erziehungshilfen,

mir wurde zugetragen, dass vereinzelt Jugendämter im Zuge der Versuche, möglichst viele Plätze für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bei freien Trägern zu akquirieren, in die Welt hinaus tragen, es bestehe keine Notwendigkeit für eine Betriebserlaubnis. Dieses nehme ich zum Anlass für meine Rundmail.

Das Landesjugendamt - Heimaufsicht- hat wie erwartet bestätigt, dass weiterhin für alle stationären Angebote Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII besteht. Dies gilt auch für Not- oder Krisenunterbringungen. Auch bei Überbelegung bestehender Einrichtungen besteht die Pflicht, dies der Betriebserlaubnis erteilenden Stelle anzuzeigen.

Für in Planung befindliche Angebote, wie Wohngruppen, Inobhutnahme- oder Clearingstellen etc. gilt das übliche Verfahren zur Betriebserlaubniserteilung.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation wird die Heimaufsicht Anträge beschleunigt bearbeiten.

Bitte achten Sie zur eigenen Absicherung darauf, dass Sie Kinder- oder Jugendliche nur in Einrichtungen/Wohnraum aufnehmen, für die Sie auch eine gültige Betriebserlaubnis haben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Kathrin Wagner
Fachberaterin

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.
Gandhistrasse 5a- 30559 Hannover
Tel.: 0511 52486- 387; Fax: 0511 52486-332
kathrin.wagner@paritaetischer.de - www.paritaetischer.de